ben die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung unterzeichnet und ratifiziert. Der Bundestag beschloss das Ratifizierungsgesetz bereits 1986.

Anschließend wurde, wie das bei Staatsverträgen, die die

Straßburg. Die allermeisten Mitglieder des Europarates, darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ha-

Anschließend wurde, wie das bei Staatsverträgen, die die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder berühren, nach dem sogenannten Lindauer Abkommen üblich und vorgesehen ist, noch das Einverständnis der Bundesländer eingeholt. Die Charta ist für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. September 1988 völkerrechtlich verbindlich in Bezug auf den Umgang mit den kommunalen Gebietskörperschaften. Sie gilt im deutschen Recht, dem Range ihres Einführungsaktes entsprechend, als einfaches Bundesgesetz. Ihre Inhalte werden vom Bund und von den Ländern, selbstverständlich auch von Hessen, dergestalt umgesetzt, dass sie bei der Auslegung der verfassungsrechtlichen Garantien zugunsten der kommunalen Selbstverwaltung beachtet werden und beachtet werden müssen.

Es liegt auf der Hand, dass die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung in den Staaten, in denen die kommunale Selbstverwaltung nicht verfassungsrechtlich abgesichert ist, insbesondere in zentralistisch organisierten Staaten, eine deutlich größere Praxisrelevanz entfaltet als in Deutschland.

Für Deutschland und für Hessen hatte bisher insbesondere der längste Artikel der Charta über die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften, das ist Art. 9, die größte Bedeutung. Art. 9 Abs. 2 präzisiert das Konnexitätsprinzip, das die Ausgabenverantwortung an die Aufgabenverantwortung knüpft; insofern war die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung sicher nicht der alleinige Grund, aber in der Tat ein nicht unbedeutender Mosaikstein für die Einführung des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung zu Beginn des Jahrtausends. Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung wurde in Hessen durch die Volksabstimmung im Jahr 2002 aufgenommen.

Weitere Informationen zu der Charta der kommunalen Selbstverwaltung finden alle Interessierten zusätzlich auf der Website des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, unter den Stichwörtern "kommunales Selbstverwaltungsrecht" und unter "europarechtliche Absicherung".

Präsident Boris Rhein:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Damit ist das Fragerecht erschöpft.

Ich rufe die **Frage 572** auf. Fragesteller ist der Kollege Karl Hermann Bolldorf. – Für ihn fragt der Fraktionsvorsitzende Lambrou.

Robert Lambrou (AfD):

Ich frage die Landesregierung:

Wie setzt Hessen die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung um?

Präsident Boris Rhein:

Herr Staatsminister Beuth.

Peter Beuth, Minister des Innern und für Sport:

Herr Abgeordneter, nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 wohl eines der wichtigsten Arbeitsergebnisse des Europarates mit Sitz in